Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 31 (1915)

Heft: 43

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

zwei Terrassen mit einem Ausblick von großartiger Schönheit. Vor sich hat man unmittelbar die Stadt Luzern mit ihren Wahrzeichen aus einer längst vergangenen Zeit: die Museggmauer mit ihren Türmen, die Kapellbrücke mit Wasserturm. Und dann haftet das Auge auf dem Wasserspiegel des einzig schönen Vierwaldstätter-Sees mit dem Bergkranz bis zu den Firnen ewigen Schnees. Wenn dann noch das Sonnengold hinaufflutet und Bau und Kuppel bestrahlt, so begreift man, warum dieses Baugelände einem andern inmitten der Stadt vorgezogen wurde.

In nördlicher Richtung sieht man in das weite Land hinaus. Auf die Kuppel soll eine 4½ m hohe allegorische Figur zu stehen kommen.

Nun zum Innenbau! Der Haupteingang mit einem ganz geschmackvollen Vestibül ist auf der Ostseite. Der westliche Eingang wird wahrscheinlich den Beamten der Anstalt reserviert bleiben. Das Gebäude selber besteht aus dem Kellergeschoß, dem Untergeschoß, dem Erdgeschoß und einem ersten und zweiten Stock. Einzig der Turmbau besitzt einen dritten Stock. Im Keller sind der Kesselraum für die Heizung, die Installation für die Ventilationsheizung, der Kohlenraum und der Abwartkeller untergebracht. Außerdem sind noch zwei lange Gänge, wovon der eine als Transmissionsgang für den Ausstellungsraum dient; der andere als Hohlraum hat den Zweck, die darüber liegenden Lokale des Untergeschosses gegen Feuchtigkeit zu schützen.

Im Untergeschoß befindet sich der Haupteingang mit der Portierloge links und einem Nebenraum rechts. Von hier gelangt man in die Haupthalle, in der hinten zwei Aufzüge angebracht sind. Eine Treppe rechts führt zum Zeichnungs- und zum Ausstellungssaal für Unfallverhütung. In diesem Saale sollen Maschinen aufgestellt werden, um vordemonstrieren zu können, wie Unfälle zu verhüten sind oder doch auf ein Minimum reduziert werden können. Es liegt das ebenso im Interesse der Betriebsinhaber wie auch der Anstalt selber. Der Ausstellungssaal nimmt den ganzen nördlichen und nordöstlichen Teil des Untergeschosses ein. Daran reihen sich an der Südseite die Lokale der Drucksachenverwaltung und daneben, gegen den Haupteingang zu, die mit separatem Eingang versehene Abwartswohnung.

Eine Treppe links der Halle verbindet letztere mit dem Erdgeschoß. In diesem befinden sich östlich und südlich die Bureaus der Generalagentur Luzern, während im nördlichen resp. westlichen Teile des Stockes die ärztliche Abteilung mit den Bureaus und dem Laboratorium des Oberarztes sind. Ein Röntgenkabinett ist jedenfalls in Aussicht genommen. Daran schließen sich die Bureaus der Liegenschaftsverwaltung, der statistischen Abteilung und die Abteilung für Unfall-Verhütung an.

Der erste Stock umfaßt die Bureaus der Direktion und des Sekretariates, das Archiv der Direktion sowie die Räume für die Abteilung Tarifierung und Klassifikation, für die Expedition und den Telephondienst. Durch einen Aktenaufzug ist die statistische Abteilung mit derjenigen für Tarifierung verbunden.

Im zweiten Stock befinden sich die dem Verwaltungsrate gehörenden Bureaus: des Präsidenten und des Sekretärs, sowie ein kleines und ein großes Kommissionszimmer. Die andern Lokale dieses Stockes sind für das Rechtsbureau, die Buchhaltung, die Kasse, sowie für die Unfallabteilung bestimmt. Unmittelbar unter der Kuppel, im dritten Stock, liegt der mittelst zweier Aufzüge leicht erreichbare Verwaltungsratssaal mit Vorhalle, Garderobe- und Toilettenräumen nebst einer Telephonkabine. Der Verwaltungsratssaal ist architektonisch schön und praktisch ausgedacht. Der Holzplafond bildet an sich schon eine Kunstarbeit ersten Ranges.

Alle Bureaus haben reichlich Licht und die meisten sind sonnig; auch hygienisch sind sie tadellos. Während die Bureaus des Verwaltungsratspräsidenten und der Direktion Holzverkleidung haben, sind die Wände der anderen Bureaus mit geschmackvollen Tapeten geziert.

Die Kosten, approximativ berechnet, verteilen sich wie folgt:

1. Bauplatz	Fr.	425,000
2. Gebäude.	„	1,223,290
3. Umgebungsarbeiten . .	„	60,120
4. Möblierung	„	64,487
Total	Fr.	1,772,897

Das Gros der Räumlichkeiten ist während der Kriegszeit der Stadt abgetreten zur Einrichtung eines Etappenspitals.

Mit dem 1. Januar 1917 wird das Gesetz über die Unfallversicherung in Kraft treten und die Anstalt offiziell eröffnet werden.

Verbandswesen.

Das neue Submissionsregulativ des stadtbernischen Spenglermeistervereins lautet:

Regulativ über Submissionsarbeiten
(gemäß §§ 18 und 19 der Statuten).

Art. 1. Jedes Mitglied hat Anrecht auf vom Verband devisierte Submissionsarbeiten, nach Maßgabe der durchschnittlichen Lohnsummen, welche es in den drei letzten dem Beginn eines Turnus vorangehenden Jahren bezahlt hat, wie folgt:

Minimalbetrag Fr. 1000.—.

Zuschläge nach Maßgabe der jährlich bezahlten Lohnsummen:

bis zu einer Lohnsumme von	Zuschlag
Fr. 1000.—	Fr. 250.—
„ 2000.—	„ 500.—
„ 3000.—	„ 750.—
„ 4000.—	„ 1000.—
„ 5000.—	„ 1250.—

und so fort für je Fr. 1000.— bezahlte Lohnsumme je Fr. 250.—.

Art. 2. Sämtliche im Stadtbezirk ausgeschriebenen Submissionsarbeiten werden von einer vom Verband eingesetzten Deviskommission devisiert. Es steht jedem auf die Arbeit reflektierenden Mitglied frei, der Sitzung der Deviskommission beizuwohnen. Die Deviskommission ist in ihren Berechnungen nicht an den Tarif gebunden.

Art. 3. Jedes auf die Arbeit reflektierende losberechtigte Mitglied hat sein Devisformular an der Ausgabestelle zu holen und der Deviskommission abzugeben, die das Ausrechnen der Preise und das Ausfüllen der Divise besorgt. Am letzten Tage des Eingabetermins ist der Devis, nachdem er vom betreffenden Mitglied mit dem Originaldevis verglichen worden ist, durch dasselbe zu unterzeichnen, mit dem Verbandsstempel zu versehen und zu verschließen.

Das Absenden der verschlossenen Devise besorgt die Deviskommission. Nicht losberechtigte Mitglieder dürfen keine Eingabe machen.

Sinkt die Zahl der Losberechtigten in einem Turnus unter 10, so ist der Vorstand berechtigt, durch das Los weitere Mitglieder für die jeweils ausgeschriebene Arbeit zu wählen, und er hat dieselben von der Wahl durch chargierten Brief in Kenntnis zu setzen; die jeweilige Losziehung gilt nur für die betreffende Arbeit, gleichviel

ob der Gewählte bei der Vergebung der Arbeit berücksichtigt wurde oder nicht.

Wird einem solchen Mitglied eine Arbeit übertragen, so hat er diese Arbeit als Losanteil im folgenden Turnus zu betrachten und fällt für weitere Submissionsarbeiten nicht mehr in Betracht, bis alle Mitglieder im früheren Turnus ihr Los gehabt haben. Sollte er mit dieser Arbeit bereits die Höhe seiner Losberechtigung im folgenden Turnus erreicht haben, so ist er in diesem dann überhaupt nicht mehr losberechtigt.

Sinkt die Zahl der in einem Turnus noch Losberechtigten unter fünf, so kann die Hauptversammlung beschließen, den neuen Turnus zu eröffnen, wobei den noch nicht Berücksichtigten ihr Losanteil vom früheren Turnus zum folgenden zugerechnet wird.

Art. 4. Mitglieder, die eine Submissionsarbeit erhalten haben, haben zwei Prozent des durch die Bauleitung anerkannten Rechnungsbetrages in die Vereinskasse zu bezahlen. Übersteigt der Betrag der Arbeit denjenigen Betrag, für den sie laut Verteilungsplan berechtigt gewesen wären, so haben sie für den Mehrbetrag fünf Prozent in die Kasse zu bezahlen.

Art. 5. Mitglieder, die eine Submissionsarbeit ausgeführt haben, deren Betrag 90 % der ihnen laut dem jeweiligen Verteilungsplan zukommenden Summe nicht erreicht, sind im gleichen Turnus nochmals für den Rest ihrer Ansprüche auf Submissionsarbeiten berechtigt, sobald die Abrechnung der früheren Arbeit erfolgt ist und sie ihre Prozente in die Verbandskasse bezahlt haben.

Desgleichen sind Mitglieder erst dann wieder in einem neuen Turnus losberechtigt, wenn sie ihre Prozente aus dem früheren Turnus in die Verbandskasse bezahlt haben.

Art. 6. Der Sekretär führt eine genaue Tabelle über die Submissionsarbeiten, und er ist verpflichtet, dieselbe jedem Mitglied auf Verlangen vorzuzeigen.

Art. 7. Zuwiderhandlung gegen dieses Regulativ wird nach Art. 20—23 der Statuten bestraft.

Holz-Marktberichte.

Holzpreise in Zug. An der Holzsteigerung der Korporation Zug vom 4. Jan. 1916 sind folgende Preise erzielt worden:

Für Bauholz: 386 Stück mit 289,45 m³ 5880 Fr.; für Rugel- und Brennholz: 277,95 m³ 5198 Fr.; für gemischtes Brennholz: 63,90 m³ 1364 Fr.; für Buchen-Brennholz: 22,70 m³ 446 Fr.; für Buchen und einzelne Tannen: 59 Buchen mit 66,30 m³ und 3 Tannen mit 5,10 m³ zusammen 1420 Franken.

Holzbericht aus dem St. Galler Oberland. (Korr.) Infolge der verminderten Kohleneinfuhr und der erheblichen Ausfuhr von Bauholz, besonders nach Italien, einerseits und einer daher gesteigerten Nachfrage nach Brenn- und Nutzholz anderseits, sind die Preise in letzter Zeit im allgemeinen stark in die Höhe gegangen. Man ist in Preislagen angelangt, wie man sie noch selten erlebt hat. Und voraussichtlich wird sich diese steigende Tendenz auch für eine unübersehbare Zukunft den Platz behaupten. Als Beweis hiefür notieren wir die Versteigerungs-Resultate aus einigen Gemeinden des Bezirkes Sargans, wobei nicht außer Acht zu lassen ist, daß sich das an den genannten Orten versteigerte Bauholz an gut abführbaren Stellen befindet. Die Preise stellen sich per Festmeter wie folgt:

Wallenstadterberg: Für Tannen-Trämel im November des Vorjahres Fr. 30.20, im Dezember 1915 Fr. 37.—, Fr. 38.— und Fr. 44.—; Buchenholz 14.50 Franken bis 15.— Fr.

Quarten. Versteigerung vom 30. Dezember 1915: Die erzielten Preise für Tannenholz bewegten sich zwischen Fr. 30.20, Fr. 33.20, Fr. 34.20 und Fr. 38.20.

Sargans. Versteigerung vom 30. Dezember 1915: Nicht erstklassiges Eschenholz galt Fr. 40.—, Nußbaumholz Fr. 29.50, Buchenblöcker Fr. 27.50, Fichten 33.50 Franken und Lärchen Fr. 40.50.

Vättis. Holzgant vom 4. Januar: Tannenholz mittlerer Qualität kam auf Fr. 27.— und Fr. 31.20 zu stehen, Lärchenholz stieg auf Fr. 37.20. Dabei darf aber nicht übersehen werden, daß per Festmeter noch mindestens Fr. 10.— für Aufrüstung und Transport bis Station Ragaz einzurechnen sind. Die Holzpreise haben auch im waldreichen Taminatal eine außerordentliche Höhe erreicht.

Unter dem verlockenden Zauber dieser goldenen Preise wird vermutlich da und dort in Privatbeständen mancher Nuß- und Eschenbaum im vorzeitigen Alter der Art zum Opfer fallen. Wenn dann eine sofortige Neu-Anpflanzung unterbleibt, so wird sich mit den Jahren eine schwer schädigende Wirkung dieser Rodung einstellen, der entgegengetreten werden soll.

Holzpreise im Aargau. An der am 3. Januar stattgefundenen Langholzsteigerung in Niederwil wurden folgende Angebote gemacht: Bauholz 3. Kl. 30, 4. Kl. 26 Fr., Sperrholz Fr. 18—19, Stangen Fr. 17—17.50.

Verschiedenes.

Schweizer. Unfallversicherung. In der unter dem Vorsitz von Hrn. Bundesrat Schultheß am 12. und 13. Januar abgehaltenen Konferenz sind die wesentlichsten Bestimmungen des Vorentwurfes des Volkswirtschaftsdepartements zu einer bundesrätlichen Vollziehungsverordnung eingehend behandelt worden, soweit sie die Umschreibung der versicherungspflichtigen Betriebe und der versicherten Personen betreffen. Einige Einzelfragen, sowie die Besprechung des Verfahrens wurden auf eine spätere Konferenz verschoben. Vor Abhaltung derselben werden noch Spezialkonferenzen stattfinden für die Vereinigung der Liste der Sprengstoffe und der gesundheitsgefährlichen Stoffe, sowie für die Ordnung der Unterstellung von Regiearbeiten. Für diese letztere Konferenz werden beigezogen werden Vertreter von Kantonsregierungen und des Städteverbandes, sowie von Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeiter. Nach Abhaltung dieser Spezialkonferenzen wird der bereinigte Entwurf nochmals der Kommission zur Besprechung der zurückgelegten Fragen und zur endgültigen Behandlung unterbreitet werden.

Schweizer. Einfuhrtrust (S. S. S.). Wegen der fortwährenden Zunahme der Geschäfte hat die S. S. S. die Sprechstunden der Direktion und der Vorsteher der einzelnen Dienstabteilungen auf Dienstag und Freitag von 9—11 Uhr vormittags und 2½—4½ Uhr nachmittags beschränkt. Dagegen bleibt das Auskunftsbureau im Erdgeschoß des Bundeshauses jeden Tag von 8—12 Uhr und 2—6 Uhr geöffnet. — Um den Gang der Geschäfte zu beschleunigen, wurden im Ausland folgende Bureaux errichtet: In Paris: 7, Rue Bayard; in Cette, provisorische Adresse: M. Moor, Grand Hôtel; in Genua: Consulat Suisse, 1 Via Innocente Frugoni; in London: 7, Princess Street Westminster S. W.

Eine eidgenössische Bauinspektion in Lausanne. Der Bundesrat hat definitiv beschlossen, in Lausanne eine eidgenössische Bauinspektion als Filiale der Direktion der eidgenössischen Bauten zu errichten. Zum